



2.1.2 Unterrichtserfolg	
<i>Erreichen der Lern- und Bildungsziele, Hilfestellung beim Erwerb von Wissen und fachlichen Kompetenzen, Transparenz der Leistungsmessung, Förderung von Begabungen, Behebung von Lerndefiziten</i>	
2.1.3 Erzieherisches Wirken	
<i>Gestaltung einer positiven Lern- und Erziehungsatmosphäre in der Klasse, fachliche und persönliche Unterstützung bei der Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz, Förderung eigenverantwortlichen Engagements der Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinschaft, Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten</i>	
2.1.4 Zusammenarbeit	
<i>Fähigkeit und Bereitschaft zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten, mit Vorgesetzten sowie schulischen und außerschulischen Stellen</i>	
2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten	
<i>Beitrag zur inneren Schulentwicklung, Mitarbeit in schulischen Gremien, Aktivitäten in der Lehrerfortbildung (Teilnahme und eigene Beiträge), Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen, sonstige übertragene Aufgaben</i>	
2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen	
<i>Sachkompetenz, Sozialkompetenz, Handlungskompetenz (Organisationsvermögen), Einsatzbereitschaft und Engagement</i>	
2.1.7 Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind)	
<i>Vorbildwirkung durch persönliche, soziale, fachliche und methodische Kompetenz, Innovationen, Sachgerechte Delegation, Personalförderung, Gestaltung von transparenten Arbeitsabläufen, Förderung der einzelnen Lehrkraft durch Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen</i>	

## **2.2 Eignung und Befähigung**

2.2.1 Entscheidungsvermögen	
<i>Urteilsvermögen, Entschlusskraft, Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft, Kreativität</i>	
2.2.2 Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft	
<i>Physische und psychische Belastbarkeit, Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie auch zusätzlicher Aufgaben</i>	
2.2.3 Berufskenntnisse und ihre Erweiterung	
<i>Kenntnisse im Schul- und Dienstrecht, Bereitschaft zur Fortbildung und zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse in Schule und Unterricht</i>	

### 3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z. B. häufige, längere Erkrankungen).

Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist. Erbringt eine schwerbehinderte Lehrkraft trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernisse gute oder herausragende Leistungen, ist dies ebenfalls hier zu vermerken.

### 4. Verwendungseignung

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Lehrkraft in Frage kommt.

### 5. Gesamtergebnis

Begründung:

Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.

### 6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>2)</sup>

ja  nein<sup>3)</sup>

### 7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG<sup>2)</sup>

werden festgestellt.

<sup>2)</sup> Sind bei Zwischen- und Anlassbeurteilungen nicht auszufüllen.

<sup>3)</sup> Falls die Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r:

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der/des beurteilenden  
Dienstvorgesetzten)

**Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten:<sup>4)</sup>**

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen**
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....,  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

**Prüfvermerk:**

**Einverstanden/geändert:**

.....  
(Amtsbezeichnung/Überprüfende Stelle)

.....  
(Vor- und Zuname/Überprüfende Stelle)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

<sup>4)</sup> gilt nur für Grund- und Mittelschulen (vgl. Abschnitt A Nr. 4.6.2 der Beurteilungsrichtlinien)